



**Regionalplan
Köln**



Bezirksregierung
Köln

NRW.



Herausgeber:

Bezirksregierung Köln
– Bezirksplanungsbehörde –
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147-2351
Fax: 0221/147-2905
e-mail: gep@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Copyright

Layout, Texte und Karteninhalte:
Bezirksregierung Köln

Kartengrundlagen:
Topografische Karten, Land NRW

08. April 2009

3. Planänderung

Stand: April 2009

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) / Regionaler Grünzug in der Stadt Bornheim

Inhalt

1. Einführung

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW vom 07.11.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 06.02.2004 (GV. NRW Nr. 4, 2004, S. 78) bekannt gemacht.

Die 3. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Stadt Bornheim, Ortsteile Hersel und Roisdorf
- sachlich: - die Verschiebung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, Regionalem Grünzug, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und die Reduzierung von AFAB mit Zweckbindung.

Der Regionalrat beschloss die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens in seiner 12. Sitzung am 14. Dezember 2007.

Die Fristen, innerhalb der sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und

öffentlichen Stellen Bedenken und Anregungen zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im April 2008.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Die 3. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 15. Sitzung am 12. Dezember 2008 in der Fassung des Erörterungstermins (Stand: September 2008) aufgestellt und der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Planänderung ist inzwischen genehmigt (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. April 2009, Az.: 322 – 30.16.03.03) und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 13 vom 20.05.2009, S. 304) bekannt gemacht.

2. Planbegründung

Die Stadt Bornheim betreibt für einen Teilraum zwischen Bornheim-Hersel und Bornheim-Roisdorf eine Änderung ihres Flächennutzungsplanes (FNP). Wesentliche Inhalte dieser Planänderung sind die Konzentration der zukünftigen Gewerbeentwicklung auf eine zusammenhängende Fläche westlich der Bundesautobahn A 555 und eine Stärkung des Regionalen Grünzuges östlich der A 555. Die Gewerbeflächendarstellung westlich der Autobahn soll um ca. 12 ha in Richtung Autobahn erweitert werden. Im Gegenzug wird auf die Inanspruchnahme einer gleich großen Fläche im Osten der Autobahn verzichtet, die im Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt ist. Da die Planungsabsicht den bestehenden regionalplanerischen Darstellungen widerspricht, beantragte die Stadt Bornheim mit Schreiben vom 21.03.2007 die entsprechende Änderung des Regionalplanes.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

Zu der Regionalplanänderung ist ein Umweltbericht erarbeitet worden. In dem Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderung auf die Umwelt hat, beschrieben und bewertet.

Um den Untersuchungsumfang der Umweltprüfung und den Detaillierungsgrad des Umweltberichts festzulegen, ist zunächst auf der Basis einer von der BPB erarbeiteten Unterlage ein Scoping durchgeführt worden. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gemäß § 15 Absatz 3 LPIG NRW wurden von drei Behörden und Stellen Hinweise und Anregungen vorgetragen. Dabei wurde insbesondere die Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante und seltene Arten wie Wechselkröte, Kibitz, Rebhuhn und Flussregenpfeifer herausgestellt, deren Lebensraum eng verknüpft ist mit landwirtschaftlichen u./o. Abgrabungsflächen. Aufmerksam wurde ebenso auf die Bedeutung des Gebietes für die Naherholung gemacht. Des

weiteren wurde auf die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone IIIB und auf vorhandene Altablagerungen hingewiesen.

Die im Scoping eingegangenen Anregungen hat die BPB – soweit regionalplanerisch relevant – berücksichtigt und auf dieser Basis den Umweltbericht, der dem Regionalrat bei seinem Erarbeitungsbeschluss im Dezember 2007 vorlag, erstellt. Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Die ökologische Bedeutung der von der Änderung des Regionalplanes betroffenen Flächen des GIB Bornheim-Hersel und des GIB Bornheim-Roisdorf für die verschiedenen Schutzgüter werden als gleichwertig jedoch nicht als gleichartig bewertet.

Das Plangebiet bei Bornheim-Roisdorf weist eine höhere Wertigkeit für das 'Schutzgut Boden' (Vorkommen natürlich entwickelter, nicht überformter Böden) auf.

Das Plangebiet bei Bornheim-Hersel besitzt hohe Bedeutung für die 'Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und Gesundheit' sowie 'Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt', da es in Folge seiner Ausprägung und seiner Lage im Verbund mit weiteren Freiräumen der Bevölkerung von Bornheim-Hersel, Bornheim-Roisdorf, Alfter und Bonn-Tannenbusch als Naherholungs- und Freizeitraum dient, sowie einer Vielzahl z.T. planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten Lebensraumstrukturen bietet. Die randlichen Beeinträchtigungen durch verkehrliche Immissionen und die Zerschneidungseffekte der Straßenkörper schmälern bereichsweise diese Bedeutung.

Sie sollen deshalb im Rahmen der Regionale 2010-Projekt „Grünes C“ gemäß des großräumlichen Planungskonzeptes dauerhaft gesichert werden.

Vorbelastungen bestehen in diesem Bereich im Hinblick auf das 'Schutzgut Boden', da hier die natürlich entwickelten Böden beseitigt wurden und Altlasten erfasst sind.

Die für die Erweiterung des GIB Bornheim-Roisdorf vorgesehene Fläche stellt sich dagegen weitestgehend als ausgeräumte Ackerfläche dar, die hinsichtlich der zu betrachtenden Umweltschutzgüter keine besonders hohe Schutzwürdigkeit aufweist und aufgrund benachbarter Siedlungs- und Verkehrsflächen erheblich vorbelastet ist.

Auf der nachfolgenden Planungsebene ist der Nachweis der Wechselkröte (FFH-Anhang IV-Art) gemäß Fundortkataster der LANUV NRW, 1995 zu berücksichtigen. Funde von Wechselkröten wurden im Herbst 2008 im Randbereich des Plangebietes aktuell bekannt (Schreiben des örtlichen Naturschutzes vom 21.09.2008). Diese Funde müssen auf der Ebene der Bauleitplanung bei der Erarbeitung der Maßnahmenkonzepte beachtet werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen gemäß § 42 (1) BNatSchG müssen im Vorfeld des geplanten Eingriffes umgesetzt werden.

Ebenfalls auf bauleitplanerischer Ebene zu überprüfen und ggf. weiter zu konkretisieren sind mögliche Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierarten.

Letztlich ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt gegenüber dem gültigen Regionalplan hervorgerufen werden.

Unabhängig davon ist bei der weiteren Umsetzung der Planung der landschaftsrechtliche

Eingriff gemäß den fachgesetzlichen Vorgaben (§ 1a BauGB i.V. mit § 4 LG NW) zu betrachten. Die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe erscheint, soweit dies auf Ebene der Regionalplanung absehbar ist, grundsätzlich möglich. Näheres zu Umfang und Ausgestaltung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt. Hier können auch zusätzlich Maßnahmen ergriffen werden, die eine Minderung der Umweltauswirkungen zur Folge haben, so z.B. die Minimierung der Flächenversiegelung oder die Eingrünung der Siedlungsflächen.

Die Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen und der planerischen Ziele erfolgt auf regionalplanerischer Ebene im Rahmen der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 32 LPIG NRW.

4. Gegenüberstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg mit der genehmigten und bekannt gemachten 3. Planänderung

4.1 Änderung der textliche Darstellung

Im Kapitel 1.2.2 `Regionale GIB-Ziele´ der textlichen Darstellung des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg wird das Ziel 2 als Ergebnis des Regionalplanänderungsverfahrens gestrichen.

4.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung´ wiedergegeben.

Für die Erläuterungskarte ergibt sich keine Änderung.